

Satzung

für die

Bürger-Stiftung  Stormarn



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name der Stiftung, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung, Zweckerfüllung	4-6
§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	6-7
§ 4 Stiftungsorganisation	7-8
§ 5 Stiftungsvorstand	8-9
§ 6 Stiftungsrat	9-10
§ 7 Fachausschüsse	11
§ 8 Stifterforum	11-12
§ 9 Satzungsänderung	12
§ 10 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung	13
§ 11 Vermögensanfall	13

**Präambel:**

In einer Zeit der knappen öffentlichen Mittel gilt es, das soziale, kulturelle und persönliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie das Engagement von Unternehmen einzufordern, aber auch zu fördern.

Die Bürger-Stiftung Stormarn ist eine Institution, die es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen ermöglicht, dauerhaft etwas für ihre Region und die hier lebenden Menschen zu tun.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Unternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen.

Durch Zustiftungen kann das Stiftungsvermögen unbegrenzt erhöht werden. Ebenso sind Spenden und Zuwendungen in besondere Stiftungsfonds möglich. Im Rahmen des Stiftungszweckes stehen viele Möglichkeiten offen, gemeinnützige Ziele zu verwirklichen.

Durch das Einwerben von Zustiftungen, Zuwendungen und Spenden soll die Bürger-Stiftung in die Lage versetzt werden, regionale Projekte und Vorhaben zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürger-Stiftung und den von ihr unterstützten Projekten und Vorhaben zu engagieren.

Die Bürger-Stiftung Stormarn soll dabei auch integrativ wirken und besonders ausgeprägte bzw. gewünschte regionale Aktivitäten in einzelnen Städten und Gemeinden des Kreises Stormarn dadurch fördern, dass hier eine eigene Gremien- bzw. Organarbeit über entsprechende Stiftungsfonds und/oder Treuhandstiftungen ermöglicht wird.

Die Stiftung kooperiert mit anderen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen. Sie kooperiert insbesondere mit solchen Institutionen, die ebenfalls aufgrund ihrer Satzungsgestaltung vorrangig in der Region Stormarn tätig sind.

Mit dieser Absicht errichtet die Sparkasse Holstein die Bürger-Stiftung unter Bezugnahme auf das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 13. Juli 1972 als eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Oldesloe.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürger-Stiftung Stormarn“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Oldesloe.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 - Zweck und Aufgaben der Stiftung, Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der im Folgenden genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

Daneben verwirklicht die Stiftung diese genannten Zwecke auch unmittelbar selbst im Sinne von § 57 Abs. 1 AO.

Die Zweckerfüllung erfolgt im Gebiet des heutigen Kreis Stormarn. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden, wenn die Förderung in einer Region erfolgt, die direkt an den heutigen Kreis Stormarn angrenzt.

Die Stiftung wird zunächst mit einem Stiftungsvermögen von 100.000 Euro gegründet werden. Die Stiftung wird bemüht sein, in erheblichem Umfang Zustiftungen zu erhalten. Mit zunehmendem Vermögen soll deshalb auch der Stiftungszweck ausgedehnt werden. Im Hinblick auf diese Ausdehnung wird der Stiftungszweck insgesamt schon jetzt wie folgt festgelegt:

Basierend auf dem Gründungskapital von 100.000 Euro besteht der Zweck:

1. in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
2. in der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
3. in der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, soweit es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch die Vergabe eines Preises für besonders herausragende Leistungen an Personen und/oder Institutionen sowie durch die Durchführung von Vorhaben, bei denen insbesondere bei Jugendlichen deren soziale Kompetenzen und Übernahme von Verantwortung geweckt werden sollen oder das bürgerschaftliche Engagement gefördert wird. Hierzu kann die Stiftung auch eigene Schulungsmaßnahmen bzw. Veranstaltungen durchführen.

Die Vergabe von Preisen erfolgt nach offen zu legenden Vergaberichtlinien, die vom Stiftungsvorstand vor der erstmaligen Vergabe besonders zu beschließen sind. Die Ergebnisse der durch den Preis ausgezeichneten Tätigkeit werden in geeigneter Form der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Erhöht sich das Stiftungsvermögen über diesen Betrag auf bis zu 200.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

4. die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Unterstützung von kulturellen Einrichtungen. Die Stiftung kann aber auch selbst kulturelle Veranstaltungen durchführen (z.B. Konzerte und Ausstellungen).

Erhöht sich das Stiftungsvermögen über diesen Betrag auf bis zu 300.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

5. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.



Erhöht sich das Stiftungsvermögen über 300.000 Euro auf bis zu 500.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

6. die Förderung des Sports.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sportliche Veranstaltungen durchführen. Die Stiftung kann aber auch selbst sportliche Veranstaltungen, wie z.B. internationale Vergleichswettkämpfe, die die Völkerverständigung fördern und integrative Maßnahmen für junge Menschen auf sportlichem Gebiet, wie z.B. Vergleichswettkämpfe zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern oder für Behinderte, durchführen.

Erhöht sich das Stiftungsvermögen über 500.000 Euro auf bis zu 600.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

7. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Umweltschutzes.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur finanziellen Unterstützung von steuerbegünstigten Umwelt- und Naturschutzorganisationen insbesondere durch Unterstützung der Entwicklung umwelt- und ressourcenschonender Verfahren. Sie kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde Biotop- und Naturräume schaffen, unterhalten und pflegen.

Erhöht sich das Stiftungsvermögen über 600.000 Euro auf bis zu 750.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

8. die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung neben der Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auch selbst durch eigene Maßnahmen zur Intensivierung der Eingliederung von Ausländern und Aussiedlern wie die Organisation und Durchführung von internationalen Jugendcamps.

Erhöht sich das Stiftungsvermögen darüber hinaus kommen folgende Stiftungszwecke hinzu:

9. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
10. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
11. die Förderung der Kriminalprävention,
12. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
13. die Förderung mildtätiger Zwecke,
14. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung.

Diese Zwecke verwirklicht die Stiftung neben der Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auch bzgl. der Zwecke 10., 12., 13. und 14. selbst durch eigene Maßnahmen wie z.B. der Durchführung von Informations-, Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen und die Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung.

Die Verwirklichung des Zweckes Nr. 13 erfolgt vorrangig durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die unmittelbare Unterstützung von Personen, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind, erfolgt nur in absoluten Ausnahmefällen.

Erklärt ein Zustifter ausdrücklich, dass er durch seine Zustiftung einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, ist die solchermaßen zweckgebundene Zustiftung in Abweichung von der vorstehenden Regel für den mit der Zustiftung verbundenen Zweck zu verwenden.



- (3) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder finanzieren, die zu den Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.

§ 3 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten und durch die Sparkasse Holstein erbrachten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (6) Zuwendungen Dritter i. S. des § 3 Abs. 5 Satz 3, die mit einer Zweckbindung versehen werden, können in der Vermögensübersicht als Stiftungs- oder Namensfonds ausgewiesen bzw. bestehenden Stiftungs- oder Namensfonds zugerechnet werden. Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu verwenden sind, sind zeitnah zu verwenden. Hat der Zuwendende (Spender) keine Verwendung für einen bestimmten Satzungszweck vorgeschrieben, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Art der Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Zuwendungen i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 (Stiftungs- oder Namensfonds) und Vermögenswerte, die der Stiftung – schuldrechtlich – mit der Auflage übertragen werden, diese zur Verfolgung vom Stifter gesetzter Zwecke zu verwenden (unselbständige Treuhandstiftungen), sind innerhalb der Stiftung dem Willen der oder des Zuwendenden entsprechend zu führen.
- (8) Die Stiftung kann Zustiftungen, Zuwendungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen und Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Zugestiftete Sachwerte können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

Zustiftungen und Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen(z.B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).



- (9) Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche, spezifischen Regionen oder innerhalb derer einzelnen Zielen oder Projekten zugeordnet werden. Die Zuwendungen können ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag mit einem Namen (Namensfonds), einem Zweck (Themenfonds) oder einer Region (Regionsfonds) verbunden werden.

§ 4 - Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind a) der Stiftungsvorstand und
b) der Stiftungsrat.
Die Mitglieder der Organe werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.
- (2) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt vier Jahre. Niemand soll einem Stiftungsorgan länger als zwölf Jahre ununterbrochen angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Organe bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte. Für Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen können eigene Gremien gebildet werden, entsprechende Regelungen sind in einem Statut für den betreffenden Stiftungsfonds oder der Satzung der jeweiligen Treuhandstiftung zu treffen.
- Den Mitgliedern dieser Gremien können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (5) Über die Einrichtung und Auflösung eines Stifterforums können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden. Ist ein Stifterforum eingerichtet, gelten die Regelungen des § 8.
- (6) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (7) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und welche Vollmachten er der Geschäftsführung erteilt.

Soweit die finanziellen Verhältnisse - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften - der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.

Ein Mitglied der Stiftungsorgane darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (8) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Stiftungsvorstand wird die Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat erlassen.



- (9) Über die in den Sitzungen der Stiftungsorgane (und ggf. in einem eingerichteten Stifterforum) gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wurde soll diese die Niederschrift anfertigen und mit unterzeichnen.

Niederschriften über Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wurde soll diese die Niederschrift anfertigen und mit unterzeichnen. Alle Beschlüsse und Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Für Sitzungen des Stiftungsrates gelten diese Regelungen sinngemäß.

- (10) Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 - Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Unter diesen Personen muss ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Holstein sein, es soll sich dabei um den Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein oder dessen Stellvertreter handeln.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird durch den Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsvorstand kann dem Stiftungsrat entsprechende Vorschläge machen. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Niemand soll dem Stiftungsvorstand länger als zwölf Jahre angehören.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf im Stiftungsrat einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

§ 13 des Stiftungsgesetzes SH bleibt unberührt.

- (5) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis durch den Stiftungsrat erteilt werden. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 9 oder § 10 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.



- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

Über die als Sondervermögen geführten Treuhandstiftungen sowie gebildete Stiftungsfonds ist gesondert Buch zu führen und zu berichten.

- (8) Ein geeigneter externer Prüfer prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsvorstand hat das Ergebnis der Prüfung dem Stiftungsrat - vor dessen Beschlussfassung nach § 6 Abs. 6 zur Entlastung des Stiftungsvorstandes - zur Kenntnis zu geben.
- (9) Der Stiftungsvorstand führt die Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest.

Der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen und des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführer,
- e) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- f) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Wahl von Stiftungsratsmitgliedern,
- g) Vorschläge an den Stiftungsrat für eine Änderung der Stiftungssatzung,
- h) Vorschlag an den Stiftungsrat über die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung,
- i) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- j) die Berichterstattung an den Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung,
- k) die Beauftragung eines geeigneten externen Prüfers (zwecks Prüfung gem. § 5 Abs. 8 S. 1).

§ 6 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens dreizehn Personen. Unter ihnen soll der jeweilige Landrat des Kreises Stormarn sein. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation. Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern ist nur nach § 13 des Stiftungsgesetzes möglich. Zuständig ist insoweit der Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll zuvor aber gehört werden.



- (2) In den Stiftungsrat sollen insbesondere solche Personen gewählt werden, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein und leitet die Sitzung. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder oder auch des Stiftungsvorstandes, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Stiftungsvorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr, sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden, sowie in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand
 - die Festlegung der Förderleitlinien und
 - der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (7) Der Stiftungsrat beschließt über vom Stiftungsvorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen. Der Stiftungsrat beschließt über eine vom Stiftungsvorstand vorgeschlagene Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 9 oder § 10 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (9) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.



§ 7 - Fachausschüsse

- (1) Vom Stiftungsvorstand eingerichtete Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes oder einem vom Stiftungsvorstand bestellten Beauftragten geleitet. Die Besetzung der Fachausschüsse erfolgt durch den Stiftungsvorstand.

- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrates.

Zu diesem Zweck können Fachausschüsse durch den Stiftungsvorstand mit einem Budget ausgestattet werden. Die Leiter der Fachausschüsse sind für die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Budgets verantwortlich.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Für Fachausschüsse mit einem Budget muss eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft gegenüber dem Stiftungsvorstand abzulegen.

§ 8 - Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag zugestiftet, zugewendet oder gespendet haben und diesem Gremium angehören wollen.

Die betragliche bzw. rechtswirksame Abwicklung der Zustiftung, Zuwendung oder Spende muss spätestens 2 Monate vor Sitzungstermin abgeschlossen sein. Maßgebend für die Berechnung ist dabei für Geld der Tag der Buchung der Einzahlung auf dem Konto der Stiftung, ansonsten der Tag des Eigentumsübergangs.

Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode auf Erben über.

Die Mitglieder des Stifterforums sind gehalten, sich für die Belange der Bürger-Stiftung einzusetzen. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates gehören als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender dem Stifterforum an.

- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen und Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Ein Mitglied des Stifterforums kann von den übrigen Mitgliedern aus wichtigem Grund aus der Versammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch durch den Austritt, der schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erklären ist.



- (5) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Es ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

Das Stifterforum hat daneben die Aufgabe, die Stiftung zu unterstützen, es gibt in beratender Weise Anregungen für die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat weiter.

- (7) Im Stifterforum soll ergänzend über erfolgreich abgewickelte Vorhaben und Projekte der Bürger-Stiftung berichtet werden. Außerdem sollen Vorträge zu interessanten Themen gehalten werden. Themenkreise sind insbesondere:
 - Gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche Entwicklungen, Perspektiven, Probleme, Problemlösungen
 - Entwicklung in der Stiftungslandschaft, insbesondere bei den Bürgerstiftungen
 - Entwicklung/Perspektiven in der eigenen Region (Kunst, Kultur, Sport, ...)
- (8) Das Stifterforum wird geleitet durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- (9) Die Mitglieder des Stifterforums sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird nicht gewährt.

§ 9 - Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Stiftungsvorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.



§ 10 - Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann nach Absatz 2 Buchst. c) insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Daneben ist die Zustimmung des Stifters einzuholen.

§ 11 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die vom Stiftungsvorstand zu bestimmen sind. Es ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 26.06.2007 erteilt und ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein / AAz. 2007 vom 16.07.2007 S. 638, 639 veröffentlicht worden (Aktenzeichen IV 353 - 146.23 - 600.1).

Übersicht der Änderungen:

- 1. Änderung genehmigt, 17.12.2007 – Geschäftszeichen 14-083-60-37/0
- 2. Änderung genehmigt, 27.05.2011 – Geschäftszeichen 14-083-60-37/0
- 3. Änderung genehmigt, 13.06.2018 – Geschäftszeichen 14-083-60-37/0